

Satzung

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Nürnberger Land

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Kreisverband (KV) führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Nürnberger Land. Die Kurzform lautet GRÜNE Nürnberger Land. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Nürnberger Land. Sitz ist Lauf an der Pegnitz. Er gehört dem Landesverband Bayern an.
- (2) Die Satzung des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Finanzordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den KV verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung. Weiterhin greifen sie überall dort, wo in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (3) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Nürnberger Land erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren Programmen (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme) niedergelegten Ziele.

§ 3 Ortsverbände

- (1) Ortsverbände können in Gemeinden des Kreises gebildet werden, in denen mindestens drei Mitglieder leben. Ihr Ortsverband besteht aus mindestens drei Personen.
- (2) Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Personen, zwei Ortssprecher*innen ein/eine Schriftführer*in oder Beisitzer*in.
- (3) Für die Ortsverbände gelten die Regelungen der Kreissatzung, soweit dies möglich ist, entsprechend. Im Übrigen haben die Ortsverbände Satzungsautonomie.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Nürnberger Land können Personen werden, die die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennen, keiner anderen Partei oder Wählervereinigung angehören und sich mit den Grünen Werten identifizieren.
- (2) Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern sind die Ortsverbände, in denen die Bewerberinnen und Bewerber ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt haben.
- (3) Besteht am Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt kein Ortsverband und liegt dieser im Kreisgebiet, dann entscheidet der Kreisvorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber*in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Gebietsverband zu erklären.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens viermonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Landesschiedsgericht eingelegt werden.

§ 6 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Es können Arbeitskreise gebildet werden. Über deren Aufgabenstellung und Kompetenz beschließt die Mitgliederversammlung im Einzelfall. Die Leitung von Arbeitskreisen obliegt mindestens zwei Sprecher*innen.

§ 7 Mitgliederversammlung (Kreisversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom Kreisvorstand einberufen werden.
- (3) Auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder muss innerhalb von vier Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Wenn das Zehntel kleiner als 30 Mitglieder sein sollte, dann von mindestens 30 Mitgliedern.
- (4) Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vierzehn Tage vorher schriftlich (per Mail, Brief oder vergleichbarem Medium) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreisvorstand.
- (5) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (§27 der Landessatzung). Bei Stimmgleichheit schließt sich ein weiterer Wahlgang an. Sollte nach drei Wahlgängen kein eindeutiges Ergebnis vorliegen, entscheidet das Los.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
Wahl bzw. Abwahl des Kreisvorstandes, Wahl der/des Kreisschatzmeister*in und die Wahl von Kassenprüfer*innen. Entlastung des Vorstandes, Wahl der Delegierten zu den Organen des Bezirks-, Landes- und Bundesverbandes, Satzungsänderungen, Erlass einer Beitrags- und Finanzordnung, Aufstellung von Kandidat*innen für die Wahlen, Verabschiedung eines Haushalts, Beschlussfassung über (Wahl-)Programme und die Einrichtung von Arbeitsgruppen.

- (9) Sachanträge, die auf der Kreisversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vorher bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Einberufung der Kreismitgliederversammlung zu verschicken. Für Änderungsanträge gilt eine Frist von einer Woche. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Initiativanträge behandelt werden, wenn sich ein Drittel der anwesenden Mitglieder für seine Behandlung ausspricht.
- (10) Bei mehreren konkurrierenden Sachanträgen geht der inhaltlich weitergehende Antrag den übrigen Anträgen bei der Abstimmung vor. Ein Antrag ist dann weitergehend, wenn er die anderen Anträge mit umfasst und bei einer Zustimmung die anderen Anträge entbehrlich macht. Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Vorrangigkeit der Anträge. Hierzu macht die Sitzungsleitung der Versammlung einen Vorschlag. Lässt sich eine inhaltliche Abstufung nicht herbeiführen, so entscheidet der frühere Zeitpunkt der Antragstellung. Lässt sich ein Beratungsgegenstand inhaltlich aufspalten, so kann die Sitzungsleitung eine getrennte Abstimmung über die einzelnen Teile durchführen lassen.
- (11) Von Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll angefertigt.
- (12) Für die Berechnung von Fristen gilt der §187 BGB.

§ 8 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern, jedoch mindestens zwei Kreisvorsitzende, ein/eine Schriftführer*in, ein/eine Schatzmeister*in, sowie bis zu vier Beisitzer*innen. Die beiden Vorsitzposten und der Gesamtvorstand sind jeweils quotiert zu besetzen. Falls nicht genügend Kandidierende zur Verfügung stehen, können Posten im Kreisvorstand unbesetzt bleiben. In diesem Fall ist auf jeder Mitgliederversammlung eine Nachbesetzung zu ermöglichen. Es gilt das Frauenstatut.
- (2) Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung (mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen.
- (4) Ergänzungs- und Nachwahlen gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Der Kreisvorstand initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den Kreismitgliederversammlungen. Ihm obliegen die Betreuung und Beratung der Ortsverbände. Die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlungen werden vom Kreisvorstand ausgeführt.
- (7) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter ein/e Kreissprecher*in.
- (8) Zur Vertretung des KV nach außen sind die Kreissprecher*innen je einzeln berechtigt.
- (9) Der Kreisvorstand führt eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Kreisgeschäftsstelle. Er nimmt im Rahmen des Stellenplanes Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen vor.
- (10) Der/die Kreisschatzmeister*in trägt Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanziellen Abrechnungen.

- (11) Der Kreisvorstand tagt bei Bedarf. Er wird von der/m Kreissprecher*in oder auf Wunsch von zwei seiner Mitglieder schriftlich oder mündlich einberufen.
- (12) Die Kreisvorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich.
- (13) Der Kreisvorstand kann mit einer 2/3 Mehrheit eine geschlossene Sitzung beschließen. Bei Personalangelegenheiten muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (14) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand kann zur Bewältigung der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- (3) Finanzielle und politische Aktivitäten sowie Öffentlichkeitsarbeit und Außenvertretung der Arbeitsgruppen sind mit dem Kreisvorstand abzustimmen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Als gültige Stimmen zählen auch Enthaltungen.
- (2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen gem. § 7(4) und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 12 Finanzordnung

Der Kreisverband hat sich eine Finanzordnung zu geben. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird separat geregelt.

§ 13 Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung und das Frauenstatut

- (1) Diese Satzung ist eine Satzung im Sinne des § 9 Abs. 2 der Bundessatzung und des § 9 der Satzung des Landesverbandes Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und tritt mit ihrer Annahme unmittelbar nach Verabschiedung in Kraft.
- (2) Über Streitigkeiten, die nicht innerhalb des KV gelöst werden können, entscheidet in erster Instanz das Schiedsgericht des LV.
- (3) Für alle nicht in dieser Kreissatzung abschließend geregelten Fragen gilt jeweils die gültige Satzung des Landesverbandes Bayern sinngemäß.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes kann nur die Kreisversammlung mit 2/3 Mehrheit beantragen. Der Antrag ist nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder des Kreisverbandes zur Urabstimmung vorzulegen.

- (2) Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes beschlossen, so hat eine eigens einzuberufende Kreisversammlung vor dieser Urabstimmung über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes zu entscheiden.

Ort, den ...

Zuletzt geändert am: ...